Titel / Original | RA | FAG
Eingegangen
27. MRZ. 2018
JBB Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB
zdA | Zahlung

Beglaubigte Abschrift

VG 2 K 407.16

Schriftliche Entscheidung

Mitgeteilt durch Zustellung an
a) Kl.V. am
b) Bekl. am

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn Dr. Carlo Piltz,
Pohlstraße 6, 10785 Berlin,

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigte:
JBB Rechtsanwälte,
Christinenstraße 18/19, 10119 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
Alt-Moabit 140, 10557 Berlin,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 2. Kammer, durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Pätzold
als Berichterstatterin

im Wege schriftlicher Entscheidung am 26. März 2018
für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der

Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt von der Beklagten Zugang zu einer Stellungnahme, die diese in einer Ausschusssitzung abgab.

Die Europäische Kommission und die US-Regierung einigten sich im Februar 2016 über die Rahmenbedingungen für den transatlantischen Austausch personenbezogener Daten zu kommerziellen Zwecken, den sogenannten EU-US-Datenschutzschild (EU-US-Privacy Shield). Mit dem erforderlichen Durchführungsbeschluss vom 12. Juli 2016 stellte die Europäische Kommission fest, das EU-US-Datenschutzschild sichere ein angemessenes Datenschutzniveau.

Die Beratungen und Abstimmungen dieses und anderer Durchführungsbeschlüsse (sogenannter Angemessenheitsbeschlüsse) erfolgten auf europäischer Ebene im Ausschuss zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (sogenannter Art. 31-Ausschuss, im Folgenden: Ausschuss). Die Beklagte gab am 8. Juli 2016 gemeinsam mit einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (im Folgenden: Mitgliedstaat) in der Sitzung des Ausschusses eine Stellungnahme zum EU-US-Datenschutzschild ab. Der Kläger forderte die Beklagte am 11. Juli 2016 per E-Mail auf, ihm diese Stellungnahme zukommen zu lassen.

Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 28. Juli 2016 mit der Begründung ab, die Bekanntgabe der Stellungnahme könne nachteilige Auswirkungen auf ihre internationalen Beziehungen haben. Der Mitgliedstaat erwarte Vertraulichkeit und habe vor Abgabe der gemeinsamen Stellungnahme Rückfragen zur Vertraulichkeit gestellt. Bei einer Herausgabe der Stellungnahme gegen den erklärten Willen des Mitgliedstaates sei damit zu rechnen, dass künftige gemeinsame Erklärungen oder ähnliche Formen der Zusammenarbeit wesentlich erschwert oder verhindert würden. Auch die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit über die Ausschussarbeit hinaus und mit den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union werde gefährdet. Die Störung des Verhandlungsklimas habe einzelfallunabhängig eine nicht absehbare negative Wirkung und sei geeignet, deutschen Interessen empfindlich zu schaden. Zudem würden mit einer Herausgabe der Stellungnahme die Verfahrensregeln des

Ausschusses umgangen. Aus diesen ergebe sich beispielsweise, dass die Position eines Mitgliedstaates nicht ins Sitzungsprotokoll aufzunehmen sei und Diskussionen vertraulich seien. Der Ausschuss befasse sich auch heute noch mit dem EU-US-Datenschutzschild.

Der Kläger widersprach dem Bescheid und trug zur Begründung Folgendes vor: Eine Auskunftserteilung lasse keinen Nachteil befürchten. Eine Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Ausschuss sei zwingend vorgesehen und daher sei nicht zu befürchten, Frankreich könne die Zusammenarbeit mit der Beklagten einstellen. Die Beklagte könne anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nicht unterstellen, sie würden nur aus Ärger über die Bundesregierung eine andere Meinung als diese vertreten. Die Europäische Kommission sei auch nicht an die Stellungnahme einer Minderheit im Ausschuss gebunden. Soweit die Beklagte sich auf den Ausschlussgrund der Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen berufe, sei bereits fraglich, ob dieser neben dem Ausschlussgrund des Schutzes internationaler Beziehungen einen eigenständigen Anwendungsbereich habe. Der Ausschlussgrund schütze jedenfalls nicht Tatsachengrundlagen und um eine solche handele es sich bei der fraglichen Stellungnahme. Die Geschäftsordnung des Ausschusses könne dem Informationszugang nicht entgegenstehen, da sie als Binnenrecht des Ausschusses unter dem Vorbehalt einer Herausgabepflicht nach nationalem Informationsfreiheitsrecht stehe.

Mit Widerspruchsbescheid vom 28. September 2016 wies die Beklagte den Widerspruch zurück, legte dem Kläger die Kosten des Widerspruchsverfahrens auf und erhob für die Bearbeitung des Widerspruchs eine Gebühr in Höhe von 30,00 Euro. Zur Begründung führte sie den Ausgangsbescheid ergänzend aus: Der Kläger setze seine eigenen Mutmaßungen an die Stelle der Behörde. Diese habe eine Einschätzungsprärogative. Von dieser habe sie Gebrauch gemacht und dabei ihre Kenntnisse zur Empfindlichkeit anderer Mitgliedstaaten berücksichtigt. Eine Bekanntgabe der Stellungnahme beeinträchtige die offene Meinungsbildung, den freien Meinungsaustausch und die Entscheidungsfindung der Mitgliedstaaten. Diese müssten künftig befürchten, dass Beratungsinhalte an Dritte herausgegeben werden. Aus der Geschäftsordnung des Ausschusses ergebe sich, dass der Informationszugang nur über die Europäische Kommission oder den Ausschuss selbst zulässig sein soll. Dem Ausschuss dürfe durch das nationale Informationsfreiheitsrecht nicht die Möglichkeit genommen werden, über den Umgang mit seinen Dokumenten und deren Veröffentlichung selbst zu entscheiden.

Mit seiner am 25. Oktober 2016 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter und führt ergänzend aus: Soweit die Beklagte sich auf den Ausschlussgrund nachteiliger Auswirkungen auf internationale Beziehungen berufe, müsse sie ihre außenpolitischen Ziele definieren und erklären, wie sie diese verfolge. Entgegen ihres Vorbringens gebe es nach der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 12. Juli 2016, den EU-US-Datenschutzschild anzunehmen, zu diesem keine weiteren Anpassungsarbeiten und Verhandlungen. Internationale Beziehungen seien durch die begehrte Herausgabe nicht gefährdet und selbst wenn, sei die Gefährdung nicht erheblich. Die Vertraulichkeitszusage gegenüber Frankreich sei für das Verhältnis zwischen ihm, dem Kläger, und der Beklagten ohne Belang. Auch die Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen sei nicht gefährdet, weil er keine Informationen über die Beratungen im Ausschuss begehre. Die Entscheidung sei bindend und könne durch laufende Verhandlungen nicht mehr beeinflusst werden.

Der Kläger beantragt schriftsätzlich,

> die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesministeriums des Innern vom 28. Juli 2016 in Gestalt dessen Widerspruchsbescheides vom 28. September 2016 zu verpflichten, ihm die Stellungnahme der deutschen Delegation im Art. 31-Ausschuss zur Annahme des EU-US-Privacy Shield zu übersenden.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

> die Klage abzuweisen.

Sie führt ergänzend aus: Sie beabsichtige mit dem Mitgliedstaat weiterhin eng und vertrauensvoll in allen Politikbereichen zusammenzuarbeiten. Die Abgabe einer gemeinsamen Erklärung mit einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union im Ausschuss sei ein wichtiges Verhandlungsinstrument. Eine gute Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sei nicht unausweichlich oder durch die Strukturen der Europäischen Union automatisch vorgegeben. Das deutsche Recht müsse bis Mai 2018 an das europäische Datenschutzpaket angepasst werden. Dabei stellten sich komplizierte Rechtsfragen zum Verständnis der europäischen Vorgaben. Diese diskutiere sie mit dem betreffenden Mitgliedstaat regelmäßig vertrauensvoll. Zudem stünden weitere Beratungen zu künftigen Angemessenheitsbeschlüssen an, beispielsweise betreffend Japan, und der EU-US-Datenschutzschild würde durch die Europäische Kommission jährlich überprüft. Die Auskunftserteilung erlaube Rückschlüsse auf die Meinungsbildung im Ausschuss und sei bereits deshalb vom die Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen schützenden Ausschlussgrund erfasst. Schließlich genieße das nationale Informationsfreiheitsrecht keinen Anwendungsvor-

rang vor der Geschäftsordnung des Ausschusses. Anderenfalls könnte das auf europarechtlicher Ebene festgelegte Gebot der Vertraulichkeit durch nationales Recht ausgehöhlt werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte, einschließlich des Protokolls des Erörterungstermins am 1. Februar 2018, und die Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen. Diese haben vorgelegen und sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

Entscheidungsgründe

Über die Klage kann ohne mündliche Verhandlung durch die Berichterstatterin entschieden werden, weil die Beteiligten hierzu ihr Einverständnis erklärt haben (§§ 87a Abs. 2 und 3, 101 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Die zulässige Verpflichtungsklage (§ 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO) ist unbegründet. Der angefochtene Bescheid des Bundesministeriums des Innern vom 28. Juli 2016 in Gestalt dessen Widerspruchsbescheides vom 28. September 2016 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger daher nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 S. 1 VwGO). Der Kläger hat keinen Anspruch auf die begehrte Information.

Rechtsgrundlage für den geltend gemachten Anspruch ist § 1 Abs. 1 S. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes - IFG -. Danach hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Der Kläger ist als natürliche Person „jeder" im Sinne des Gesetzes und damit anspruchsberechtigt. Das Bundesministerium des Innern ist eine Behörde im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 1 IFG. Die vom Kläger begehrte Stellungnahme ist eine amtliche Information, da sie der Aufgabenerfüllung des Bundesministeriums des Innern und damit amtlichen Zwecken dient (vgl. § 2 Nr. 1 IFG).

Indes beruft sich die Beklagte mit Erfolg auf den Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 Buchst. a) IFG. Danach besteht kein Anspruch auf Informationszugang, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann.

Der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 Buchst. a) IFG schützt die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland und das diplomatische Vertrauensverhältnis zu aus-

ländischen Staaten sowie zu zwischen- und überstaatlichen Organisationen, etwa der Europäischen Union oder den Vereinten Nationen (vgl. die Begründung des Gesetzentwurfs, BT-Drs. 15/4493, S. 9). Zu den internationalen Beziehungen gehören die Beziehungen der Bundesrepublik zu einem anderen ausländischen Staat (BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - 7 C 22.08 - zit. nach juris, Rn 14).

Für die Regelung dieser auswärtigen Beziehungen räumt das Grundgesetz der Bundesregierung einen prinzipiell weit bemessenen Spielraum eigener Gestaltung ein. Innerhalb dieses Spielraums bestimmt die Bundesregierung die außenpolitischen Ziele und die zu ihrer Erreichung verfolgte Strategie. Welche Ziele die Bundesregierung mit Hilfe welcher Strategie verfolgen will, entzieht sich mangels hierfür bestehender rechtlicher Kriterien weithin einer gerichtlichen Kontrolle. Ob ein Nachteil für die Beziehungen der Bundesrepublik zu einem auswärtigen Staat eintreten kann, hängt wiederum davon ab, welche außenpolitischen Ziele die Bundesrepublik im Verhältnis zu diesem Staat verfolgt. Nur mit Blick auf diese Ziele und die insoweit verfolgte außenpolitische Strategie kann die Frage beantwortet werden, ob sich die Bekanntgabe von Informationen auf die auswärtigen Belange nachteilig auswirken kann. Nachteil ist, was den außenpolitischen Zielen und der zu ihrer Erreichung verfolgten außenpolitischen Strategie abträglich ist. Wann eine Auswirkung auf die Beziehungen zu einem ausländischen Staat ein solches Gewicht hat, dass sie in diesem Sinne als Nachteil anzusehen ist, hängt ebenfalls von der Einschätzung der informationspflichtigen Stelle ab. Nur diese kann bestimmen, ob eine von ihr erwartete oder befürchtete Einwirkung auf die auswärtigen Beziehungen mit Blick auf die insoweit verfolgten Ziele hingenommen werden kann oder vermieden werden soll (BVerwG, a.a.O., Rn. 15).

Nach § 3 Nr. 1 Buchst. a IFG ist der Anspruch auf Informationszugang ausgeschlossen, wenn das Bekanntwerden der Information diese nachteiligen Auswirkungen haben „kann". Was den Grad der Gewissheit anlangt, lässt die Vorschrift des § 3 Nr. 1 Buchst. a) IFG damit die Möglichkeit nachteiliger Auswirkungen ausreichen. Eher fernliegende Befürchtungen scheiden hingegen aus. Mögliche Nachteile für die internationalen Beziehungen können nur Gegenstand einer plausiblen und nachvollziehbaren Prognose sein, die ihrerseits nur in engen Grenzen verwaltungsgerichtlich überprüfbar ist. Ob und wie sich das Bekanntwerden von Informationen auf die außenpolitischen Ziele auswirkt, hängt von auf die Zukunft bezogenen Beurteilungen ab, die notwendig mit einem gewissen Maß an Unsicherheit verbunden sind. Das Gericht kann insoweit nur nachprüfen, ob die Behörde von einem zutreffend und

vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ihre Prognose einleuchtend begründet hat und keine offensichtlich fehlerhafte, insbesondere in sich widersprüchliche Einschätzung getroffen hat (BVerwG, a.a.O., Rn. 19 f.).

Gemessen hieran liegt der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 Buchst. a) IFG für die vom Kläger begehrte Stellungnahme vor.

Die Beklagte hat ihr außenpolitisches Ziel und ihre Strategie zur Erreichung dieses Ziels plausibel dargelegt. Nach ihrem Vortrag besteht zwischen ihr und dem Mitgliedstaat eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit in allen Politikbereichen, die sie fortsetzen möchte. Sie möchte wie bisher mit dem Mitgliedstaat gemeinsame Positionen finden und vertreten. Dies gelte insbesondere im Ausschuss, in dem sie mit dem Mitgliedstaat ständiges Mitglied sei und der fortlaufend tage, um unter anderem Vorschläge für Angemessenheitsbeschlüsse zu beraten und abzustimmen. Die Angemessenheitsbeschlüsse seien für sie von wirtschaftlich herausragender Bedeutung, da sie die rechtmäßige Übermittlung personenbezogener Daten durch Datenverarbeiter in der Europäischen Union in das jeweilige Drittland deutlich vereinfachten. Sie, die Beklagte, möchte ihre Interessen in dem Ausschuss durchsetzen und sei dabei entscheidend auf die Zusammenarbeit mit anderen europäischen Mitgliedstaaten und die Bildung von Allianzen angewiesen. Gemeinsame Stellungnahmen seien ein wichtiges Verhandlungsinstrument im Ausschuss. Um ihre Interessen weiterhin durchsetzen und die erfolgreiche vertrauensvolle Zusammenarbeit insbesondere mit dem Mitgliedstaat fortsetzen zu können, möchte sie die diesem zugesicherte Vertraulichkeit wahren. Dieses Ziel und die zu seiner Erreichung verfolgte Strategie der Beklagten halten sich in dem weit gesteckten und gerichtlich nicht nachprüfbaren Spielraum außenpolitischer Gestaltung.

Die Beklagte hat zudem plausibel dargelegt, dass die begehrte Offenlegung der Stellungnahme – entgegen des ausdrücklichen Willens des Mitgliedstaates, dessen Urheberschaft sich aus der Stellungnahme eindeutig ergebe – die Zusammenarbeit sowohl mit diesem als auch mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, insbesondere im Ausschuss beeinträchtigen und die Durchsetzung ihrer Interessen, insbesondere hinsichtlich der vom Ausschuss vorzuschlagenden Angemessenheitsbeschlüsse erschweren könne. Die Beklagte hat konkret vorgetragen, dass von ihr Vertraulichkeit erwartet werde. Damit ist die einseitige Veröffentlichung von Informationen grundsätzlich nicht vereinbar (vgl. VG Berlin, Urteil vom 18. Dezember 2014 - VG 2 K 275.12 - S. 18 des amtlichen Abdrucks). Zweifel an der Vertraulichkeitsabrede bestehen nicht. Es ist vorstellbar, dass der Mitgliedstaat ein (innen-, außen- oder

wirtschaftspolitisches) Interesse daran hat, seine im Ausschuss vertretene Position zum EU-US-Datenschutzschild auch nach Fassung des Angemessenheitsbeschlusses nicht veröffentlicht zu wissen. Es ist nicht auszuschließen, dass eine erneute Befassung des Ausschusses mit dem EU-US-Datenschutzschild erforderlich wird. Der Angemessenheitsbeschluss ist erst vor knapp zwei Jahren gefasst worden und es ist möglich, dass der Europäische Gerichtshof ihn nicht für ausreichend hält. Ebenso nachvollziehbar ist es, dass eine Stellungnahme, die die Beklagte im Ausschuss zusammen mit dem Mitgliedstaat abgibt, stärkeres Gewicht hat und damit in der Regel besser geeignet sein dürfte, die eigenen Interessen durchzusetzen, als eine alleinige nationale Stellungnahme. Die Befürchtung der Beklagten, die anderen Mitglieder des Ausschusses könnten davon absehen, gemeinsame Stellungnahmen zu künftigen Angemessenheitsbeschlüssen mit ihr abzugeben, wenn sie deren Veröffentlichung befürchten müssten, stellt einen nicht zu unterschätzenden Nachteil im Rahmen der von ihr beabsichtigten Außenpolitik dar und ist plausibel. Die Beklagte befürchtet nicht nur vage eine Verletzung der diplomatischen Form, sondern benennt konkret, weshalb ihre Interessendurchsetzung im Ausschuss erschwert werden könnte.

Der Einwand des Klägers, alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union seien im Ausschuss zur Zusammenarbeit verpflichtet, verfängt nicht. Aus einer Pflicht zur Zusammenarbeit folgt nicht zwangsläufig eine aus Sicht der Beklagten gute, ihren Interessen entsprechende Zusammenarbeit.

Aus dem Vortrag des Klägers, die Vertraulichkeitsabrede zwischen der Beklagten und Frankreich sei für ihn nicht bindend, folgt kein Anspruch auf die begehrte Information. Unabhängig von einer Bindung, ist für die Frage des Informationsanspruches das Vorliegen eines Ausschlussgrundes entscheidend und auf einen solchen beruft sich die Beklagte beurteilungsfehlerfrei.

Soweit der Kläger behauptet, die Beklagte genieße hohes Ansehen, sei ein wichtiger Verhandlungspartner und verlöre diese Position durch die Veröffentlichung der verhältnismäßig unbedeutenden Stellungnahme nicht, verhilft dies seinem Anliegen nicht zum Erfolg. Es ist Sache der Beklagten zu entscheiden, wie sie ihre Position als wichtiger Verhandlungspartner nutzt und welche Verhandlungsstrategien sie nutzt, um ihre Interessen bestmöglich und in Zusammenarbeit mit anderen Ausschussmitgliedern durchzusetzen.

Keiner Entscheidung bedarf die Frage, ob sich die Beklagte auch erfolgreich auf den Ausschlussgrund in § 3 Nr. 3 Buchst. a) IFG beruft, denn der Zugang zur Stellungnahme ist bereits nach § 3 Nr. 1 Buchst. a) IFG ausgeschlossen.

Die auf § 73 Abs. 3 S. 3 VwGO, § 80 Abs. 1 S. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz beruhende Kostenentscheidung im angefochtenen Widerspruchsbescheid ist nicht zu beanstanden. Gleiches gilt für die Gebührenfestsetzung im Widerspruchsbescheid (vgl. insoweit OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 6. November 2014 - 12 B 14.13 - zit. nach juris, Rn. 35 ff.).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711, 709 S. 2 Zivilprozessordnung. Ein Grund, die Berufung zuzulassen, ist nicht gegeben (§§ 124a Abs. 1 S. 1, 124 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form gemäß § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe schriftlich oder in elektronischer Form darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Dr. Pätzold

BESCHLUSS

Der Wert des Streitgegenstandes wird gemäß § 52 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes auf

5.000,00 Euro

festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form gemäß § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Dr. Pätzold

Beglaubigt

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle